

nig anheim, was diesfalls zu thun, und ob daß werck bey seiner art, wie es iezo gefaßt, verbleiben, oder in einem und andern, entweder von dem Auctor selbst, oder sonst iemande, doch mit beliebung deßelben, geendert werden soll. Es wird ingleichen nicht unnützlich^m sein, daßienige, waß E. F. Gn. gnädigen befehl nach von mihr in schuldigster unterthenigkeit uffgesetzt, und iezo einkömmt, Jhm, dem Auctoren, zuzuschicken, und ihn darüber zuvernehmen, ob er dargegen waß einzuwenden habe, oder nach selbigem nunmehr eines und daß [85r] andere einrichten wolle. Wird E. Fürstl. G. mihr ferner etwas zubefehlenⁿ gnädig geruhen, binn unterthenig ich selben^o zu gehorsamen bereit. Wolten ia die kräfte nicht allezeit zureichen, So wird es doch an gehorsamen willen nicht mangeln E. Fürstl. Gn. unterthenige uffwartung zuleisten. Jn welchem ich nimmer iemande etwas bevorgeben werde.

E. Fürst. Gn. befehl ich der starcken huth und obacht deß Höchsten und mich zu Dero beharrlichen Gnade, verbleibende iederzeit,

Gnädiger Fürst und Herr, E. Fürstl. Gnaden,^p vntertheniger Gehorsamer Diener
Augustus Buchner mpria.

Wittenbergk den 22 Januarij Ao. 1640.

I

Augustus Buchners Gutachten zu Christian Gueintz' *Deutscher Sprachlehre* nebst den Anmerkungen Fürst Ludwigs

Q HM Köthen: V S 545, Bl. 113r–122v, 122v leer; ungez., undat., eigenh. Da Buchner, wenn er einzelne Buchstaben bespricht, diese uneinheitlich und inkonsequent hervorhebt, haben wir uns der besseren Verständlichkeit wegen entschlossen, diese immer im Fettdruck wiederzugeben. Ferner sind alle Kritikpunkte vom Herausgeber einheitlich mit neuem Zeilenbeginn herausgestellt worden.

A. a. O., Bl. 97r–112v, 111v u. 112rv leer; undat., ungez.; Abschrift von Schreiberh. mit Marginalien von F. Ludwigs H. — Zit. als *R*. Stark gekürzt und vermutlich nach *R* zit. in *KE*, 234–236 Anm.

Buchners Gutachten bezieht sich auf eine handschriftliche Fassung von Gueintz' Sprachlehre (vgl. K 1). Sie ist anscheinend nicht erhalten. Die Zitationen und Seitenverweise Buchners nebst seinen Verbesserungsvorschlägen lassen im Vergleich mit Gueintz' Antwort (400301 I) auf Buchners und F. Ludwigs (400214 I) Stellungnahmen sowie der späteren Druckfassung *Gueintz: Sprachlehre (1641)* — zit. als *D* — Rückschlüsse auf die verschollene Vorlage zu (vgl. K I).

Die im LHA Sachsen-Anhalt/ Dessau unter der Signatur Abt. Köthen C 18 Nr. 55 erhaltene Handschrift scheidet schon aufgrund ihrer abweichenden Paginierung als mögliche Vorlage für Buchners kritische Annotationen aus. Es handelt sich um eine ungezeichnete, undatierte und zu Recht zu den „Raticiana“ gezählte frühere Arbeit, „Die Deutsche Sprach-lehr zur Lehr-art <verfertigt>“. S. 391217 K 11 u. *Djubo: Gueintz' Grammatik*. Sie besteht nach dem Titelblatt zunächst aus einer — Inhaltsübersicht „ordnung Der Capittel“ (Bl. 1v; wohl von Gueintz' H.). Eine Inhaltsübersicht fehlt im Druck *D*. Auch weicht die in der Übersicht repräsentierte Ord-